

Richtlinie der Gemeinde Möhrendorf für die Errichtung von Carports und überdachten Stellflächen

1. Vor überdachten Stellflächen und Carports ist ein Stauraum von mindestens 1,50 Meter einzuhalten. Vor straßenseitig errichteten Türen oder Toren ist ein Stauraum von 5,00 m einzuhalten.
2. Der Dachüberstand wird auf max. 0,75 m begrenzt.
3. Diese Regelung gilt ab 01.01.1999.
4. Für alle vor diesem Zeitpunkt beantragten, bzw. bereits errichteten Carports ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Verkehrssicherheit über eine Genehmigungsfähigkeit zu entscheiden.
5. Diese Richtlinie gilt nur für Vorhaben, die in einem Gebiet ohne Bebauungsplan oder außerhalb der festgesetzten Flächen von Bebauungsplänen errichtet werden.

(Beschluss des Gemeinderates vom 08.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt Januar 1999)

